

Revision Gesundheitsgesetz: AVKZ Botschaften

§ 6 Berufsausübung

Wer eine fachliche Qualifikation hat, soll diese auch anwenden dürfen.

Dies ist aus fachlicher Sicht angebracht und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels notwendig.

Heute besteht beispielsweise das Problem, dass fürs Impfen qualifizierte und legitimierte Fachpersonen in der Apotheke nicht impfen dürfen, wenn die fachlich verantwortliche Person diese Qualifikation nicht vorweisen kann.

Darum sollen Apotheker*innen FPH und Fachfrauen*männer Apotheke ihre Qualifikationen anwenden dürfen, auch wenn die fachlich verantwortliche Person diese bestimmte Qualifikation (noch) nicht hat.

Dieselben Problematiken ergeben sich bei allen Medizinalpersonen (AerztInnen, ApothekerInnen, ZahnärztInnen, TierärztInnen, ChiropraktikerInnen im Kanton Zürich.

§ 8 Bewilligungspflicht

Die Handhabung der Bewilligungspflicht sollte gelöst werden.

Beispiel: Ein Standort braucht 9 verschiedene Betriebsbewilligungen, zum Teil kommen drei Behörden, der Betrieb beharrt auf seinen Tätigkeiten, die Bewilligungsbehörde ist gezwungen, die rechtlichen Probleme und Friktionen wegen der Zuständigkeit zu lösen.

Beispiel: Ein Mischbetrieb in Zürich war gezwungen, 4 verschiedene Betriebsbewilligungen zu beantragen und brauchte 11 Inspektionen für die Eröffnung.

Beispiel Eine Apotheke in Zürich benötigt: 4 verschiedene Bewilligungen.

Wer hat da den Überblick?

§ 11 Betriebsbewilligungen

Der AVKZ steht für zeitlich unbefristete Berufsausübungsbewilligungen und Betriebsbewilligungen. Weil:

Für alle Betriebe soll die Gleichbehandlung gelten: für Spitäler, Arztpraxen, Apotheken, ARUD, Heime, Spitex und weitere Gesundheitsinstitutionen

Eine Diskriminierung der ambulanten Betriebe ist zu vermeiden.

Eine Diskriminierung der Medizinalpersonen ggü der Situation in anderen Kantonen ist zu vermeiden.

Die Leistungsvereinbarungen sind bereits befristet. Selbstverständlich sind regelmässige Inspektionen vorzusehen.

§ 34 Notfalldienst

Der AVKZ bietet einen Notfalldienst und erwartet eine Gleichbehandlung betreffend Kostenbeteiligung durch den Kanton mittels Leistungsvereinbarung.

§ 73 Zuständigkeiten der Aufsicht

Der AVKZ erwartet eine Gleichbehandlung bei Inspektionen aller Gesundheitseinrichtungen und beim Umgang mit Arzneimitteln

Beispielsweise werden heute Heime ohne Detailhandelsbewilligung nur durch den Bezirksrat und nicht durch die Heilmittelkontrolle kontrolliert. Sprich: Die fachliche Kontrolle fehlt.